



# European Western Horse Breeders

## Zuchtprogramm

FÜR DIE RASSE AMERICAN PAINT HORSE  
DER EUROPEAN WESTERN HORSE BREEDERS UG

**Zuchtprogramm für die Rasse American Paint Horse**  
**der European Western Horse Breeders UG haftungsbeschränkt (EWHB)**

**Inhalt**

|   |    |
|---|----|
| § 1 Angaben zum Ursprungszuchtbuch .....                      | 4  |
| § 2 Geografisches Gebiet und Umfang der Zuchtpopulation ..... | 4  |
| § 3 Zuchtmethode, Veredler (zugelassene Rassen) .....         | 4  |
| § 3.1 Zuchtmethode .....                                      | 4  |
| § 4 Zuchtziel, einschließlich Rassemerkmale .....             | 4  |
| § 4.1 Zuchtziel .....   | 4  |
| § 4.2 Eigenschaften und Hauptmerkmale .....                   | 4  |
| § 5 Selektionsmerkmale .....                                  | 6  |
| § 5.1 Beschreibungsmerkmale für Hengste .....                 | 7  |
| § 5.2 Beschreibungsmerkmale für Stuten .....                  | 7  |
| § 5.3 Beschreibungsmerkmale für Fohlen .....                  | 7  |
| § 6 Bewertung von Zuchtpferden .....                          | 7  |
| § 6.1 Lineare Beschreibung .....                              | 7  |
| § 6.2 Bewertung der Zuchtpferde .....                         | 8  |
| § 7 Unterteilung des Zuchtbuches .....                        | 8  |
| § 8 Bestimmungen für die Zuchtbucheintragung .....            | 8  |
| § 8.1 Hauptabteilung für Hengste .....                        | 9  |
| § 8.1.1 Performance-Hengstbuch .....                          | 9  |
| § 8.1.2 Hengstbuch I .....                                    | 9  |
| § 8.1.3 Hengstbuch II .....                                   | 9  |
| § 8.1.4 Basis-Hengstbuch .....                                | 9  |
| § 8.1.5 Breeding Stock – Hengstbuch .....                     | 9  |
| § 8.1.6 Hengstbuch Z .....                                    | 10 |
| § 8.1.7 Bestimmungen – Hengstbuch .....                       | 10 |
| § 8.1.8 Fohlenbuch Hengste .....                              | 10 |

|   |    |
|---|----|
| § 8.2 Hauptabteilung für Stuten .....                                     | 10 |
| § 8.2.1 Performance-Stutbuch.....   | 10 |
| § 8.2.2 Stutbuch I.....   | 10 |
| § 8.2.3 Stutbuch II.....  | 10 |
| § 8.2.4 Basis-Stutbuch.....   | 11 |
| § 8.2.5 Breeding Stock – Stutbuch .....                                   | 11 |
| § 8.2.6 Stutbuch Z .....  | 11 |
| § 8.2.7 Bestimmungs – Stutbuch.....                                       | 11 |
| § 8.2.8 Fohlenbuch Stuten .....   | 12 |
| § 9 Leistungsprüfungen .....  | 12 |
| § 9.1 Leistungsprüfung Exterieur.....                                     | 12 |
| § 9.1.1 Körung .....  | 12 |
| § 9.1.1.1 Zulassung zur Körung .....                                      | 12 |
| § 9.1.1.2 Zuchttauglichkeitsbescheinigung .....                           | 12 |
| § 9.1.1.3 Bewertung und Ergebnisermittlung .....                          | 12 |
| § 9.1.1.4 Köreentscheidung.....   | 12 |
| § 9.1.1.5 Rücknahme, Widerruf der Köreentscheidung .....                  | 13 |
| § 9.1.1.6 Widerspruch.....  | 13 |
| § 9.1.2 Eintragungs- und Einzeltermine .....                              | 13 |
| § 9.2 Feldprüfungen.....  | 13 |
| § 9.2.1 Zulassungsbedingungen für die Teilnahme .....                     | 13 |
| § 9.2.2 Regularien für die Durchführung .....                             | 13 |
| § 9.2.3 Ermittlung der Ergebnisse .....                                   | 14 |
| § 9.3 Sportleistungsprüfungen (Westernreiten).....                        | 14 |
| § 9.3.1 Sportleistungsprüfung - ROM des Zuchtverbandes .....              | 14 |
| § 9.3.2 Sportleistungsprüfung – Pferdemedaille in Bronze der EWU .....    | 14 |
| § 9.3.3 Sportleistungsprüfung - Gewinnelder der NRHA/NCHA/NRCHA/NSBA..... | 14 |
| § 9.3.4 Sportleistungsprüfung - Platzierungen der FEI/DOKR.....           | 14 |

|   |    |
|---|----|
| § 10 Identitätssicherung / Abstammungssicherung.....  | 15 |
| § 11 Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung.....                          | 15 |
| § 11.1 Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung.....  | 15 |
| § 11.2 Rassespezifische Angaben in der Tierzuchtbescheinigung.....                            | 15 |
| § 12 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial .....   | 16 |
| § 13 Zuchtwertschätzung.....  | 16 |
| § 14 Beauftragte dritte Stellen .....   | 16 |
| § 15 Reproduktionstechniken .....   | 16 |
| § 15.1 Grundbestimmungen zu den Reproduktionstechniken .....                                  | 16 |
| § 15.2 Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz.....                                      | 16 |
| § 15.3 Bestimmungen für Stuten im Embryotransfereinsatz .....                                 | 16 |
| § 16 Bekämpfung genetischer Defekte .....   | 16 |
| § 17 besondere Bestimmungen.....  | 17 |
| § 17.1 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number) .....                                     | 17 |
| § 17.2 Namensgebung .....   | 17 |
| § 17.3 Eigentumsurkunde.....  | 17 |
| Anlage 1: Gendefekte.....   | 19 |
| Anlage 2: Gesundheitsbeeinträchtigende Merkmale.....  | 21 |
| Anlage 3: typische Fellzeichnungen für die Rasse American Paint Horse (gemäß Rulebook APHA) . | 22 |
| Anlage 4: Grundfarben für die Rasse American Paint Horse (gemäß Rulebook APHA).....           | 24 |
| Anlage 5: empfohlene Zuchttauglichkeitsbescheinigung .....                                    | 25 |

## § 1 Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die American Paint Horse Association (APHA), 2800 Meacham Boulevard, Fort Worth, TX 76137, USA ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse American Paint Horse führt. Die EWHB führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation aufgestellten und auf [www.apha.com](http://www.apha.com) veröffentlichten Grundsätze ein.

## § 2 Geografisches Gebiet und Umfang der Zuchtpopulation

- (1) Die EWHB betreut die Rasse American Paint Horse auf dem geografischen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Umfang der Population beträgt (.....)  
Stuten: .....  
Hengste: .....  
Die Populationsgröße wird jährlich auf der Homepage der EWHB veröffentlicht.

## § 3 Zuchtmethod, Veredler (zugelassene Rassen)

### § 3.1 Zuchtmethod

- (1) Das in § 4 definierte Zuchtziel soll grundsätzlich mit der Methode der Reinzucht, durch Veredlung und Selektion erreicht werden.
- (2) Als Veredler sind ausschließlich Hengste und Stuten der Rassen „American Quarter Horse“ und „Englisches Vollblut“ zugelassen.
- (3) Anpaarungen von Pferden der zugelassenen Rasse untereinander sind im Rahmen dieses Zuchtprogramms nicht zulässig. Nachkommen aus solchen Anpaarungen erhalten keine Zuchtbescheinigungen durch die EWHB.

## § 4 Zuchtziel, einschließlich Rassemkmale

### § 4.1 Zuchtziel

- (1) Das Zuchtprogramm für die Rasse American Paint Horse hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel. Es umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung der im Zuchtbuch eingetragenen Pferde, die Durchführung von Leistungsprüfungen sowie die Zuchtwertschätzung aus den Informationen des Prüfungswesens der EWHB, anderer Verbände oder staatlicher Stellen sowie die daraus konzipierten Zuchtstrategien.
- (2) Unter reinrassigen American Paint Horse versteht man alle ordnungsgemäß in die Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragenen Pferde.
- (3) Es wird ein vielseitig verwendbares Pferd gezüchtet, welches sowohl für den Freizeit- als auch für den Turniersport geeignet ist. Neben der korrekten Ausprägung der rassetypischen Körperformen und Bewegungen soll das Pferd eine harte Konstitution, Ausdauer, Gesundheit und Genügsamkeit besitzen. Besonderer Wert wird auf gute Charaktereigenschaften und ein gutartiges Temperament gelegt.

### § 4.2 Eigenschaften und Hauptmerkmale

- (1) Rasse: American Paint Horse
- (2) Herkunft: Nordamerika
- (3) Größe: es gibt keine Größenbeschränkungen, die Pferde sollten jedoch nicht kleiner als 142,5 cm sein.
- (4) Farben: alle Grundfarben (siehe Anlage 4)  
alle Varianten der Tobiano-, Overo- und Sabino-Scheckung sowie deren Kombinationen und einfarbige Deckhaarausbildung (siehe Anlage 3)  
Für die Registrierung als „reguläres“ American Paint Horse muss dieses Pferd ein eindeutiges „natürliches Paint-Abzeichen“ aufweisen. Im Zusammenhang

mit dieser Regel bedeutet „natürliches Paint-Abzeichen“ mindestens einen Fleck von weißen Haaren in der geforderten Größe, dessen darunter liegende Haut zumindest zum Teil unpigmentiert ist, der mit der Grundfarbe des Fells kontrastiert und der bereits bei der Geburt des Pferdes vorhanden war. Das „natürliche Paint-Abzeichen“ muss mindestens 5cm groß sein und innerhalb der abgebildeten Zone in Anlage 3 liegen. Einfarbige Pferde werden als „Breeding Stock“ bezeichnet.

#### (5) Äußere Erscheinung

##### a) Typ

Ein Reitpferd, das durch ein kompaktes Rechteckformat mit ausdrucksvollem Kopf, kleiner, fester Ohren- und Maulpartie, ruhigem Auge, kurzen und balancierten Röhren, abfallender Kruppe und kräftiger Bemuskelung, insbesondere der Hinterhand, über die wesentlichen Rassemerkmale zum Einsatz in allen Nutzungsrichtungen des Westernreitens verfügt.

##### b) Körperbau

Kurzer, kleiner und keilförmiger Kopf, starke Ganaschen bei guter Ganaschenfreiheit, gerade Nasenlinie, breite Stirn, große intelligente Augen, kleine feingeformte und bewegliche Ohren. Mittellanger Hals mit guter Verjüngung; leicht im Genick mit einem nicht zu hohen/zu tiefen Halsansatz; mit guter Beweglichkeit und einem weichen Übergang in den Widerrist, einem nicht zu hohen Widerrist, welcher gut ausgeprägt möglichst weit in den Rücken reicht

harmonische Aufteilung zwischen Vor-, Mittel- und Hinterhand mit langer, schräger Schulter; einer zum Pferd passenden Brustbreite und -tiefe; einem nicht zu langen, kräftigen Rücken mit guter Lendenanbindung sowie einer langen, leicht abfallenden Kruppe

##### c) Fundament

Erwünscht ist ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, gut angelegten und kräftigen Gelenken, kurzen Röhren und langen Unterarmen, gut gewinkelten Fesseln und harten Hufen, die zur Größe des Pferdes passen.

#### (6) Bewegungsablauf

Erwünscht sind taktreine, flache Bewegungen mit einem zum Exterieur passenden Raumgriff. Der Bewegungsablauf soll losgelassen mit schwingendem Rücken, klaren Fußungsphasen und im Trab und Galopp erkennbaren Schwebephasen erfolgen. Der aus einer aktiven Hinterhand entwickelte Schub soll locker auf die frei aus der Schulter vorgeifende Schulter übertragen werden. Der Kopf soll in allen Gangarten in einer natürlichen Position getragen werden, die dem Exterieur des Pferdes entspricht.

##### Grundgangarten

- Der Schritt (Walk) ist eine natürliche, flach fußende Vier-Takt-Gangart. Das Pferd muss sich gerade und korrekt im Schritt bewegen. Das Pferd bewegt sich aufmerksam und wach, es hat eine Schrittlänge, die zu seinem Exterieur passt.
- Der Trab (Jog) ist eine weiche, raumgreifende Zwei-Takt-Gangart. Das Pferd fußt diagonal mit einer kurzen Schwebephase. Das Pferd bewegt sich dabei vollkommen gleichmäßig und ausbalanciert, mit erkennbarer Vorwärtsbewegung. Pferde, die vorne traben und hinten Schritt gehen, zeigen nicht die geforderte Gangart. Wenn der verstärkte Trab verlangt wird, muss der Trab unverändert weich bleiben.
- Der Galopp (Lope) ist eine durchgesprungene, rhythmische Gangart im Dreitakt. Die Pferde müssen auf der linken Hand im Linksgalopp gehen, auf der rechten Hand im Rechtsgalopp. Pferde, die im Viertakt gehen, erfüllen nicht die Anforderungen. Die Pferde sollen eine natürliche Länge des Galoppsprunges zeigen und sich entspannt und weich bewegen. Das Tempo soll dem natürlichen Bewegungsablauf des Pferdes angemessen sein.

#### (7) Interieur

Erwünscht sind gutartiges und freundliches Wesen, ein gelassenes und ausgeglichenes Temperament sowie Nervenstärke.

#### (8) Weitere Merkmale

Erwünscht ist ein intelligentes Pferd mit guter Konstitution und Fruchtbarkeit.

(9) Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches (gemäß Rulebook APHA)

Both bloodline and color requirements determine a horse's eligibility for registration. First, a Paint's sire and dam must be registered with the American Paint Horse Association, the American Quarter Horse Association or the Jockey Club (Thoroughbreds). Then, depending on the amount of white present on the horse, it is placed in one of two APHA registries, Regular or Breeding Stock. To be eligible for the Regular Registry, the horse must exhibit a minimum amount of white hair over unpigmented skin within a prescribed zone and have at least one registered Paint parent. The Breeding Stock registry is made up of those horses with at least one Paint parent but no qualifying white present on their coat. Paint Horses are unique from most other breeds because of their spotted coat patterns. Their base coats are the same colors as those of other breeds, but superimposed over these colors are a variety of white spotting patterns. The three patterns recognized by APHA are tobiano, overo and tovero. The ability to recognize these patterns and understand the genetics behind them is essential for Paint Horse breeders. Being knowledgeable about coat patterns helps breeders and owners accurately describe their horses. Understanding the genetics that produce these patterns helps breeders increase the proportion of spotted horses in their foal crops.

IDEAL STANDARD FOR AMERICAN PAINT HORSES.

1. The ideal standard for the American Paint Horse Association is a horse of stock-type that is first and foremost balanced, as well as structurally correct, attractive, high quality, and well-muscled. This horse should be symmetrical from head to tail, with eye appeal that is a result of the blending of an attractive head; refined throat latch; well-proportioned, trim neck; long, sloping shoulder; deep heart girth; short, strong back; long hip and croup. These characteristics should be coupled with straight, structurally correct legs and feet that are free of major deviation. The ideal horse should appear athletic and be uniformly well-muscled throughout with a well-defined and muscular forearm, chest, shoulder, stifle, and gaskin.

2. The head should be short with a wide, flat forehead, small refined muzzle, gender-related jaw line; and have large, soft eyes. The ears should be small, short, and well-positioned on the head while showing alert expression. The head should be gender specific with a stallion having a defined jawbone, a mare having a reasonable sized jawbone that is not emphasized, and a gelding having a reasonable sized jawbone that is slightly larger than a mare, but less than a stallion.

3. The neck should begin with a clean, defined throatlatch. The neck should be lean and long in relation to the balance of the individual, cylindrical in shape, and blend smoothly into the shoulder. The crest of the neck should be narrow and clean across the top. The bottom of the neck should originate high out of the chest, and the top of the neck should tie into a prominent wither.

4. The shoulder extends from the point of the shoulder to the withers; and should be long sloping at a 45 degree angle or less, well-defined, tie smoothly and set back well into the wither, thus allowing for a full extension for an easy stride.

5. The overall topline should appear strong and be reasonably smooth, and level in height at the top of the withers and croup. The withers should be prominent and be the highest point on the horse's back and positioned above the heart girth area. The heart girth should be deep and proportional to the length of leg. The back and loin should be strong, and short as compared to a relatively long underline, and tie smoothly into the croup. The croup should be long and smooth turning, with a well-placed tail set.

6. The legs should be correctly aligned and square under the body. They should have adequate size of bone and feet, and have sloping pasterns that corresponds with the angle of the shoulder that allows for maximum shock absorbance from concussion during performance.

## § 5 Selektionsmerkmale

Auf Sammel- oder Einzelterminen nach § B.15 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der EWHB werden im Rahmen der linearen Beschreibung der äußeren Merkmale nachfolgende Selektionsmerkmale

erfasst. Diese werden in Merkmalskomplexen unter den Buchstaben a) bis i) zusammengefasst. Die Messwerte unter j) werden metrisch erfasst.

- a) Kondition  
Futterzustand/BCS, Entwicklung
- b) Typ  
Gesamteindruck, Rassetyp, Geschlechtstyp, Format, Kaliber, Rahmen, Brusttiefe, Balance, Muskulatur
- c) Gebäude  
Kopf/Kopfform, Maulspalte, Genick, Ganasche, Halsansatz, Halslänge, Halsausprägung, Halslängenverhältnis, Widerristausprägung, Widerristlage, Schulterlänge und -winkelung, Brusttiefe und -breite, Rücken, Lende, Kruppenlänge und -winkelung, Schweifansatz
- d) Fundament  
Ausprägung, Ellenbogen, Unterarmlänge, Röhrbeinlänge, Balance KG/SpG, Fesselung (Länge und Winkelung jeweils vorn und hinten), Hufe (Größe und Stellung), Ausprägung der Karpalgelenke, Ausprägung der Sprunggelenke
- e) Stellungsfehler vorne  
zehenweit/zeheneng, bodenweit/bodeneng, Karpalgelenk eng/weit, vorbiegig/rückbiegig,
- f) Stellungsfehler hinten  
zehenweit/zeheneng, bodenweit/bodeneng, Sprunggelenk eng/weit, rückständig/säbelbeinig
- g) Korrektheit des Bewegungsablaufes  
Gliedmaßenführung, Takt, Koordination
- h) Qualität des Bewegungsablaufes  
Geschmeidigkeit, Losgelassenheit, Aktivität/Schub, Untertritt/Austritt, Balance, Übergänge, Schritt (Elastizität und Raumgriff), Trab (Elastizität, Raumgriff und Schub), Galopp (Elastizität, Raumgriff und Lastaufnahme)
- i) Interieur  
Temperament, Charakter, Gelassenheit
- j) Messwerte  
Stockmaß (Widerristhöhe), Röhrbeinumfang, Brusttiefe, Überbiss

### § 5.1 Beschreibungsmerkmale für Hengste

Im Rahmen der Körung werden Hengste in allen vorstehenden Selektionsmerkmalen der einzelnen Merkmalskomplexe beschrieben.

### § 5.2 Beschreibungsmerkmale für Stuten

Im Rahmen der Zuchtbuchaufnahmen werden Stuten in den vorstehend benannten Selektionsmerkmalen der einzelnen Merkmalskomplexe beschrieben. Ausgenommen von der Erfassung ist die Beschreibung des Galopps.

### § 5.3 Beschreibungsmerkmale für Fohlen

Im Rahmen der Fohlenaufnahmen werden Fohlen in den vorstehend benannten Selektionsmerkmalen der einzelnen Merkmalskomplexe beschrieben. Ausgenommen von der Erfassung ist die Beschreibung des Galopps.

## § 6 Bewertung von Zuchtpferden

### § 6.1 Lineare Beschreibung

- (1) Die Beschreibung der einzelnen Selektionsmerkmale erfolgt mittels einer siebenstufigen numerischen Skala (1-7), deren Enden jeweils das Extremum der phänotypischen Merkmalsausprägung beschreiben. Die Ziffer „4“ signalisiert einen Zustand ohne Auffälligkeiten. Insbesondere bei den Korrektheitsmerkmalen sind alle Abweichungen vom Mittelwert „4“ als Abweichung von der „Norm“ zu werten. Einige Merkmale sind sogenannte kategorische Merkmale welche mittels einer vierstufigen Skala (1-4) beschrieben werden. Detaillierte

Informationen zum System der linearen Beschreibung sind auf der Homepage der EWHB zu finden.

- (2) Die Beschreibung der einzelnen Selektionsmerkmale unter § 5 erfolgt für alle Pferde im geschlossenen Stand sowie im Schritt und Trab auf der Dreiecksbahn, für Hengste auch im Galopp während des Longierens auf beiden Händen. Für die Eintragung adulter Pferde wird eine Pflasterprobe auf ebener Fläche und gerader Linie im Schritt und im Trab vorgenommen. Lahme Pferde werden von der Bewertung zurückgestellt.
- (3) Das Ergebnis der linearen Beschreibung wird dem Züchter in Form eines Beschreibungsbogens mit den linear erfassten Merkmalen für jedes Pferd ausgehändigt.

### § 6.2 Bewertung der Zuchtpferde

- (1) Eine Bewertung erfolgt als Einstufung in Leistungsgruppen auf der Grundlage der linear beschriebenen Selektionsmerkmale.
- (2) Für die Einstufung werden die folgenden Leistungsgruppen festgelegt.
  - a) LG I - überragende Zuchtpferde mit viel Typ, harmonischem Exterieur ohne Mängel, korrektem Fundament und Bewegungsablauf sowie überdurchschnittlicher Bewegungsqualität
  - b) LG II - überdurchschnittliche Zuchtpferde mit gutem Typ, harmonischem Exterieur ohne deutliche Mängel, Fundament ohne deutliche Stellungsfehler sowie sehr guten und korrekten Bewegungen
  - c) LG III - Zuchtpferde welche in Typ, Exterieur, Fundament und Bewegung im Wesentlichen den im Zuchtziel beschriebenen Rassestandards entsprechen
  - d) LG IV – Zuchtpferde welche in Typ, Exterieur, Fundament und Bewegung in einigen Punkten den im Zuchtziel beschriebenen Rassestandards nicht entsprechen
  - e) LG V - wenig typvolle Zuchtpferde mit Mängeln im Exterieur, deutlichen Fundamentproblemen und/oder unterdurchschnittlicher Bewegungsqualität

### § 7 Unterteilung des Zuchtbuches

- (1) Das Zuchtbuch für die Rasse American Paint Horse besteht aus der Hauptabteilung, es wird nach Hengsten und Stuten getrennt geführt.
- (2) Das Zuchtbuch wird in die nachfolgend dargestellten Klassen unterteilt.

| Abteilung           | Geschlecht            |                      |
|---------------------|-----------------------|----------------------|
|                     | Hengste               | Stuten               |
| Haupt-<br>abteilung | Performance - HB      | Performance - StB    |
|                     | Hengstbuch I (HB I)   | Stutbuch I (StB I)   |
|                     | Hengstbuch II (HB II) | Stutbuch II (StB II) |
|                     | Basis - HB            | Basis - StB          |
|                     | Breeding Stock - HB   | Breeding Stock - StB |
|                     | Hengstbuch Z          | Stutbuch Z           |
|                     | Bestimmungs - HB      | Bestimmungs - StB    |
|                     | Fohlenbuch H          | Fohlenbuch S         |

- (3) Am Zuchtprogramm beteiligten sich alle Zuchtpferde der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher).

### § 8 Bestimmungen für die Zuchtbucheintragung

- (1) Die Bestimmungen unter § B.7 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der EWHB sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung in das Zuchtbuch für die Rasse American Paint Horse der EWHB. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Bestimmungen für die Eintragung in die einzelnen Klassen des Zuchtbuches erfüllt sein.

- (2) Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht. Daten aus Zuchtbüchern anderer anerkannter Zuchtverbände können bei der Eintragung der betreffenden Pferde übernommen werden.
- (3) Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches muss durch den Eigentümer des Pferdes oder einen Beauftragten beantragt werden. Für den Nachweis der erbrachten Bedingungen ist der Antragsteller verantwortlich.

## **§ 8.1 Hauptabteilung für Hengste**

### **§ 8.1.1 Performance-Hengstbuch**

- (1) In das Performance-Hengstbuch werden vierjährige und ältere Hengste der Rasse American Paint Horse eingetragen, die
  - a) die Eintragungsbedingungen des Hengstbuches II erfüllen,
  - b) eine Eigenleistung nach §§ 9.2 und 9.3 dieses Zuchtprogrammes erbracht haben.
- (2) Über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen für die Eintragung im Performance-Hengstbuch entscheidet der Zuchtbeirat.

### **§ 8.1.2 Hengstbuch I**

In das Hengstbuch I werden dreijährige und ältere Hengste der Rasse American Paint Horse eingetragen, die

- a) die Eintragungsbedingungen des Hengstbuches II erfüllen,
- b) die bei der Körung das Prädikat „gekört“ erhalten haben. Das Körergebnis von anderen staatlich anerkannten Zuchtverbänden wird anerkannt, wenn diese Körung unter vergleichbaren Bedingungen durchgeführt wurde.

### **§ 8.1.3 Hengstbuch II**

In das Hengstbuch II werden dreijährige und ältere Hengste der Rasse American Paint Horse eingetragen, die

- a) die Eintragungsbedingungen des Basis-Hengstbuches erfüllen,
- b) nach § 6.1 linear beschrieben wurden,
- c) die keine Anlageträger dominant vererbter Gendefekte nach Anlage 1 sind.

### **§ 8.1.4 Basis-Hengstbuch**

In das Basis-Hengstbuch werden alle Hengste der Rasse American Paint Horse eingetragen,

- a) deren Abstammung über die Eltern nachgewiesen ist und eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung erfolgt ist,
- b) deren Elterntiere in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Bestimmungsbuch und Fohlenbuch) eingetragen sind,
- c) für die ein Gentest nach Anlage 1 vorliegt und die Ergebnisse die Eintragung nach Anlage 1 zulassen,
- d) die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen,
- e) für die der Nachweis der Farbzeichnung nach Anlage 3 erbracht wurde.

### **§ 8.1.5 Breeding Stock – Hengstbuch**

In das Breeding Stock - Hengstbuch werden Hengste der Rasse American Paint Horse eingetragen, welche die Anforderungen an die Fellzeichnung nach § 4.2 Abs. (3) nicht erfüllen. Es werden Hengste eingetragen

- a) deren Abstammung über die Eltern nachgewiesen ist und eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung erfolgt ist,
- b) deren Elterntiere in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Bestimmungsbuch und Fohlenbuch) eingetragen sind,
- c) für die ein Gentest nach Anlage 1 vorliegt und die Ergebnisse die Eintragung nach Anlage 1 zulassen,
- d) die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen.

### **§ 8.1.6 Hengstbuch Z**

In das Hengstbuch Z werden Hengste der Rassen „American Quarter Horse“ und „Englisches Vollblut“ eingetragen, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes geführt werden. Es werden Hengste eingetragen

- a) deren Abstammung über die Eltern nachgewiesen ist,
- b) für die eine DNA-Typisierung vorliegt,
- d) für die ein Gentest nach Anlage 1 vorliegt und die Ergebnisse die Eintragung nach Anlage 1 zulassen,
- e) die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen.

### **§ 8.1.7 Bestimmungsbuch – Hengstbuch**

- (1) In das Bestimmungsbuch werden Hengste der Rasse American Paint Horse eingetragen, die nicht den Anforderungen an die höheren Hengstbücher (8.1.1 bis 8.1.6) genügen.
- (2) Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in das Bestimmungsbuch erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.
- (3) Darüber hinaus können Nachkommen von im Bestimmungsbuch eingetragenen Zuchtpferden in höheren Hengstbüchern eingetragen werden, wenn
  - a) die Bestimmungsbuch-Vorfahren mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Bestimmungsbuch) angepaart wurden,
  - b) sie zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
  - c) deren Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
  - d) sie die Eintragungsbedingungen der jeweiligen Klasse erfüllen.

### **§ 8.1.8 Fohlenbuch Hengste**

In das Fohlenbuch Hengste werden alle im Rahmen des Zuchtprogrammes gezüchteten Hengstfohlen der Rasse American Paint Horse eingetragen. Grundlage für die Eintragung ist

- a) der Deckschein,
- a) die Abfohlmeldung,
- b) die geprüfte Abstammung,
- c) der Eintrag der Eltern in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse American Paint Horse der EWHB oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung.

## **§ 8.2 Hauptabteilung für Stuten**

### **§ 8.2.1 Performance-Stutbuch**

- (1) In das Performance-Stutbuch werden vierjährige und ältere Stuten der Rasse American Paint Horse eingetragen, die
  - a) die Eintragungsbedingungen des Stutbuches II erfüllen,
  - b) eine Eigenleistung nach §§ 9.2 und 9.3 dieses Zuchtprogrammes erbracht haben.
- (2) Über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen für die Eintragung im Performance-Stutbuch entscheidet der Zuchtbeirat.

### **§ 8.2.2 Stutbuch I**

In das Stutbuch I werden dreijährige und ältere Stuten der Rasse American Paint Horse eingetragen, die

- a) die Eintragungsbedingungen des Stutbuches II erfüllen,
- b) die auf einer Zuchtschau überdurchschnittlich (LG I & II) nach § 6.2 dieses Zuchtprogramms bewertet wurden,

### **§ 8.2.3 Stutbuch II**

In das Stutbuch II werden dreijährige und ältere Stuten der Rasse American Paint Horse eingetragen, die

- a) die Eintragungsbedingungen des Basis-Stutbuches erfüllen,

- b) die nach § 6.1 linear beschrieben wurden,
- c) die keine Anlageträger dominant vererbter Gendefekte nach Anlage 1 sind.

#### **§ 8.2.4 Basis-Stutbuch**

In das Basis-Stutbuch werden alle Stuten der Rasse American Paint Horse eingetragen, die nicht den Anforderungen der vorstehenden Klassen der Hauptabteilung für Stuten genügen. Es werden Stuten eingetragen,

- a) deren Abstammung über die Eltern nachgewiesen ist und eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung erfolgt ist,
- b) deren Elterntiere in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Bestimmungsbuch) eingetragen sind,
- c) für die ein Gentest nach Anlage 1 vorliegt und die Ergebnisse die Eintragung nach Anlage 1 zulassen,
- d) die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen.
- e) für die der Nachweis der Farbzeichnung nach Anlage 3 erbracht wurde,

#### **§ 8.2.5 Breeding Stock – Stutbuch**

In das Breeding Stock - Stutbuch werden Stuten der Rasse American Paint Horse eingetragen, die die Anforderungen an die Fellzeichnung nach § 4.2 Abs. (3) nicht erfüllen. Es werden Stuten eingetragen

- a) deren Abstammung über die Eltern nachgewiesen ist und eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung erfolgt ist,
- b) deren Elterntiere in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Bestimmungsbuch und Fohlenbuch) eingetragen sind,
- c) für die ein Gentest nach Anlage 1 vorliegt und die Ergebnisse die Eintragung nach Anlage 1 zulassen,
- d) die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen.

#### **§ 8.2.6 Stutbuch Z**

In das Stutbuch Z werden Stuten der Rassen „American Quarter Horse“ und „Englisches Vollblut“ eingetragen, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes geführt werden. Es werden Stuten eingetragen

- a) deren Abstammung über die Eltern nachgewiesen ist,
- b) für die eine DNA-Typisierung vorliegt,
- c) für die ein Gentest nach Anlage 1 vorliegt und die Ergebnisse die Eintragung nach Anlage 1 zulassen,
- d) die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 2 aufweisen.

#### **§ 8.2.7 Bestimmungs – Stutbuch**

(1) In das Bestimmungs-Stutbuch werden Stuten der Rasse American Paint Horse eingetragen, die nicht den Anforderungen an die höheren Stutbücher (8.2.1 bis 8.2.6) genügen.

(2) Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in das Bestimmungsbuch erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(3) Darüber hinaus können Nachkommen von im Bestimmungsbuch eingetragenen Zuchtpferden in höheren Hengstbüchern eingetragen werden, wenn

- a) die Bestimmungsbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Bestimmungsbuch) angepaart wurden,
- b) sie zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- c) deren Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- d) sie die Eintragungsbedingungen der jeweiligen Klasse erfüllen.

### **§ 8.2.8 Fohlenbuch Stuten**

In das Fohlenbuch Stuten werden alle im Rahmen des Zuchtprogrammes gezüchteten Stutfohlen der Rasse American Paint Horse eingetragen. Grundlage für die Eintragung ist

- b) der Deckschein,
- d) die Abfohlmeldung,
- e) die geprüfte Abstammung,
- f) der Eintrag der Eltern in die Hauptabteilung der Rasse der Rasse American Paint Horse der EWHB oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung.

### **§ 9 Leistungsprüfungen**

Leistungsprüfungen werden für Hengste, Stuten und Wallache durchgeführt und anerkannt. Es wird durch die EWHB darauf hingearbeitet, eine möglichst große Anzahl von Zuchtpferden und deren Nachkommen einer Leistungsprüfung zu unterziehen.

#### **§ 9.1 Leistungsprüfung Exterieur**

##### **§ 9.1.1 Körung**

###### **§ 9.1.1.1 Zulassung zur Körung**

- (1) Die Anmeldung zur Körung erfolgt schriftlich bei der EWHB.
- (2) Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt drei Jahre.
- (3) Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird, ist diese Voraussetzung für die Zulassung zur Körung.

###### **§ 9.1.1.2 Zuchttauglichkeitsbescheinigung**

- (1) Mit der Anmeldung zur Körung muss der Eigentümer eines Hengstes der EWHB eine von einem Fachtierarzt für Pferde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung vorlegen, die die Zuchttauglichkeit des Hengstes bestätigt. (s. Anlage 5)
- (2) Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Körung müssen die Testergebnisse auf die Gendefekte nach Anlage 1 vorliegen. Negative Testbefunde beider Elterntiere werden gleichwertig anerkannt. Heterozygote Anlageträger dominant vererbter Gendefekte können nicht zur Körung zugelassen werden.
- (3) Mit der Anmeldung zur Körung muss gleichzeitig eine DNA-Typisierung des Hengstes vorgelegt werden und eine Abstammungsüberprüfung erfolgt sein.

###### **§ 9.1.1.3 Bewertung und Ergebnisermittlung**

Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung sowie die Ergebnisermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des § 6 dieses Zuchtprogrammes.

###### **§ 9.1.1.4 Köreentscheidung**

- (1) Die Köreentscheidung lautet
  - a) gekört oder
  - b) nicht gekört oder
  - c) vorläufig nicht gekört.
- (2) Die Köreentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung „gekört“ wird in den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen.
- (3) Für die Selektionsentscheidung „gekört“ muss eine Eingruppierung in die Leistungsgruppe I oder II gemäß § 6.2 erfolgt sein.
- (4) Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Selektionsmerkmale (Exterieur und Interieur) unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder der Zuchttauglichkeit sowie der Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

- (5) Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Selektionsmerkmale (Exterieur und Interieur) unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder der Zuchttauglichkeit sowie der Gesundheit nicht erfüllt.

#### **§ 9.1.1.5 Rücknahme, Widerruf der Köreentscheidung**

- (1) Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat.
- (2) Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Körung eine Auflage verbunden war und der Hengsthalter diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

#### **§ 9.1.1.6 Widerspruch**

- (1) Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch bei der Geschäftsstelle der EWHB einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (2) Mit Einlegen eines Widerspruchs ist eine in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr zu entrichten. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Zuchtbeirat.
- (4) Bei Annahme des Widerspruches ist eine neue Körkommission zu berufen, der, bis auf den Zuchtleiter, neue Mitglieder angehören müssen. Das Gremium entscheidet über Ort und Datum der Wiedervorstellung des Hengstes.

#### **§ 9.1.2 Eintragungs- und Einzeltermine**

Die Bedingungen für die Teilnahme und Durchführung von Eintragungs- und Einzelterminen sind in der Zuchtschauordnung geregelt.

#### **§ 9.2 Feldprüfungen**

- (1) Die EWHB-Feldprüfungen für Hengste (HLP), Stuten (SLP) und Wallache (WLP) sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Test im Feld durchgeführt. Maßgeblich für die Bewertung der Leistungsprüfung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse.
- (2) Die Ergebnisse vergleichbarer Leistungsprüfungen anderer Züchtervereinigungen bzw. Organisationen werden anerkannt.
- (3) Es steht den Teilnehmern frei, muss aber bei Anmeldung bekannt gegeben werden, ob die Feldprüfung gemäß den Aufgaben (pattern) für Reining- oder All-Aroundpferde geritten wird.
- (4) Die Feldprüfung kann nur einmal wiederholt werden. In diesem Falle gilt das bessere Ergebnis der beiden Prüfungen. Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mit dem Gesamtergebnis zu vermerken. Die Ergebnisse der Feldprüfung werden auf der Homepage der EWHB veröffentlicht.
- (5) Die Prüfung findet an einem Tag statt.
- (6) Die Prüfungsorte sind von der EWHB zu genehmigen.

#### **§ 9.2.1 Zulassungsbedingungen für die Teilnahme**

- (1) Zur Teilnahme an der Feldprüfung sind 4-jährige und ältere Pferde berechtigt.
- (2) Zur Feldprüfung können nur Hengste, Stuten und Wallache zugelassen werden, welche in einem Zuchtbuch ihrer Rasse eingetragen sind und einen Equidenpass inklusive Tierzuchtbescheinigung besitzen.
- (3) Alle teilnehmenden Pferde müssen vor Teilnahme an der Feldprüfung die allgemeinen Bedingungen des Impfschutzes gemäß aktueller Zuchtschauordnung nachweisen und haftpflichtversichert sein.
- (4) Für die Teilnahme an Feldprüfungen muss das Pferd fristgerecht vor der Veranstaltung bei EWHB angemeldet werden. Es liegt in der Verantwortung des Besitzers, mit der Anmeldung die notwendigen Unterlagen fristgerecht einzureichen.

#### **§ 9.2.2 Regularien für die Durchführung**

- (1) Westernreitaurüstung ist entsprechend dem gültigen EWU-Regelbuch vorgeschrieben.
- (2) Hufschutz, Beinschoner und Gamaschen sind erlaubt.

- (3) Für Zäumungen und Gebisse und für die Zügelführung ist das EWU-Regelbuch maßgebend. Abweichend hiervon ist es erlaubt, Pferde jeglichen Alters zweihändig im Snaffle-Bit oder einer Hackamore vorzustellen.
- (4) Die Feldprüfung muss von mindestens einem anerkannten Richter eines Westernreitverbandes (EWU, AQHA, APHA oder ApHC) gerichtet werden, diese dürfen in den letzten sechs Monaten nicht Eigentümer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Pferdes gewesen sein. Ebenso darf kein Richter Züchter des zu prüfenden Pferdes sein.
- (5) Die Bewertung der Feldprüfungen erfolgt nach den Grundlagen des Unterabschnittes IV des EWU-Regelbuches.
- (6) Die Aufgaben für die Feldprüfungen nach ihren jeweiligen Schwerpunkten werden auf der Homepage der EWHB ([www.ewhb.eu](http://www.ewhb.eu)) veröffentlicht.

### § 9.2.3 Ermittlung der Ergebnisse

- (1) Die Feldprüfung wird nach den jeweils für die einzelnen Manöver gültigen Regeln des EWU-Regelbuches gerichtet. Für die Vergabe der Scores spielen die athletischen Fähigkeiten des Pferdes, sowie Ausdruck, Manier, Annehmen der Reiterhilfen und Qualität der Gänge beim Bewältigen der Manöver eine maßgebliche Rolle.
- (2) Jedes Pferd beginnt die Prüfung mit einem Score von 70 Punkten. Für die einzelnen Manöver werden Punkte (Scores von -1½ bis +1½) hinzugezählt oder abgezogen. In einzelnen Manövern können in den Regelbüchern definierte Fehlerpunkte (Penalties) abgezogen werden. Der Gesamtscore wird aus den Manöverscores und dem Abzug der Penalties berechnet. Die Ermittlung der Endnote erfolgt nach der folgenden Berechnung.

$$\text{Endnote} = \frac{\text{Gesamtscore} + 10}{10}$$

- (3) Die Prüfung gilt bei einer Endnote von mindestens 7,5 als bestanden.

### § 9.3 Sportleistungsprüfungen (Westernreiten)

Anerkannte Sportleistungsprüfungen können in den Disziplinen nach § B.16.1 Abs. 3 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag absolviert und bei den in dieser Anlage benannten Verbänden/Organisationen nachgewiesen werden. Für die Anerkennung der Eigenleistung eines Pferdes müssen jeweils folgende Mindeststandards erfüllt sein.

#### § 9.3.1 Sportleistungsprüfung - ROM des Zuchtverbandes

Wird die Sportleistungsprüfung auf Veranstaltungen der Zuchtverbände abgelegt, muss ein Open-ROM nachgewiesen werden. Der Nachweis muss in Form des Auszugs (Urkunde, Showrecord) aus dem Register des Zuchtverbandes erfolgen.

#### § 9.3.2 Sportleistungsprüfung – Pferdemedaille in Bronze der EWU

Wird die Sportleistungsprüfung auf Veranstaltungen der EWU (Erste Westernreiter Union Deutschland e.V.) abgelegt, muss mindestens eine Pferdemedaille in Bronze erreicht worden sein. Der Nachweis muss in Form einer Urkunde der EWU erfolgen.

#### § 9.3.3 Sportleistungsprüfung - Gewinnelder der NRHA/NCHA/NRCHA/NSBA

Wird die Sportleistungsprüfung auf Veranstaltungen der NRHA (National Reining Horse Association), der NCHA (National Cutting Horse Association), der NRCHA (National Reined Cowhorse Association) oder der NSBA (National Snaffle Bit Association) abgelegt, muss ein Gesamtpreisgeld von mindestens 500 Euro in Open-Klassen erreicht worden sein. Die erreichte Prämierung muss in Form einer Urkunde eines der genannten Verbände und des Auszugs aus dem jeweiligen Register nachgewiesen werden.

#### § 9.3.4 Sportleistungsprüfung - Platzierungen der FEI/DOKR

Wird die Sportleistungsprüfung bei der FEI (Federation Equestre Internationale) oder dem DOKR (Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei e.V.) abgelegt, müssen mindestens drei Platzierungen in einer oder mehreren der anerkannten Klassen erreicht worden sein. Die erreichte Prämierung muss in Form des Auszugs aus dem jeweiligen Register nachgewiesen werden.

## **§ 10 Identitätssicherung / Abstammungssicherung**

- (1) Die Identitäts- bzw. Abstammungssicherung erfolgt nach den Bestimmungen des § B.11 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der EWHB.
- (2) Anlassbezogen werden Abstammungsüberprüfungen mittels DNA-Typisierung vorgenommen
  - a) bei der Eintragung eines Hengstes/einer Stute in das Zuchtbuch,
  - b) bei Zuchttieren, die aus der Verwendung von Zuchtmaterial hervorgegangen sind,
  - c) wenn eine Stute in zwei aufeinanderfolgenden Rosseperioden von mehr als einem Hengst bedeckt wurde,
  - d) wenn die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
  - e) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter durch einen Beauftragten der EWHB identifiziert werden konnte,
  - f) die Bedeckung der Mutterstute nicht spätestens 4 Wochen nach Bedeckung an die EWHB gemeldet wurde,
  - g) die Abfohlmeldung nicht spätestens 4 Wochen nach der Geburt des Fohlens bei der EWHB eingegangen ist,
  - h) die Registrierung/Ausstellung der Zuchtbescheinigung später als 6 Monate nach der Geburt bzw. nach dem 31.12. erfolgt.
- (3) Zusätzlich zu den anlassbezogenen Abstammungsüberprüfungen ist bei 5 % der jährlich zu registrierenden Fohlen eine stichprobenartige Abstammungsüberprüfung durchzuführen.
- (4) Die EWHB kann jederzeit eine Überprüfung der Abstammung anordnen, wenn berechtigte Zweifel an der Identität eines Pferdes bestehen.

## **§ 11 Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung**

- (1) Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung wird gemäß den Grundbestimmungen des § B.8 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der EWHB ausgestellt.
- (2) Beide Elterntiere müssen in der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher) des Zuchtbuches eingetragen sein.

### **§ 11.1 Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung**

- (1) Für jedes Pferd, dessen Eltern in einer der Klassen des Zuchtbuches eingetragen sind, wird die Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt.
- (2) Pferde, deren Vater oder Mutter in Bezug auf leidensrelevante genetische Defekte nicht homozygot frei (N/N) sind, oder deren Genstatus über die Eltern nicht eindeutig feststeht, müssen selbst getestet werden.
- (3) Pferde, die eine nach Anlage 1 leidensrelevante Form genetischer Defekte aufweisen, erhalten die Tierzuchtbescheinigung mit Hinweis zum Gentest in einer gesonderten farblichen Kennzeichnung.

### **§ 11.2 Rassespezifische Angaben in der Tierzuchtbescheinigung**

In der Tierzuchtbescheinigung sind zusätzlich zu den grundsätzlichen, gemäß Anhang V, Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/262 notwendigen Mindestinhalten folgende detaillierte Informationen einzutragen:

- a) Körung, Zuchtschauergebnisse
- b) Zuchtbucheintragungen
- c) Ergebnisse von Leistungsprüfungen
- d) Verweis auf die Veröffentlichung der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung
- e) Methoden und Ergebnisse von Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Gewinnung von Zuchtmaterial verwendet werden
- f) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten

## § 12 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

- (1) Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß VO (EU) 2016/1012 bei der Abgabe von Zuchtmaterial ausgestellt, wenn das Spendertier im Zuchtbuch der EWHB eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2020/602 verwendet.
- (2) Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei die EWHB grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur der Zuchtleitung bestätigt.
- (3) Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der von der EWHB ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

## § 13 Zuchtwertschätzung

- (1) Die Zuchtwertschätzung für die Rasse American Paint Horse wird nach den Grundbestimmungen des § B.17 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der EWHB vorgenommen, sobald der Umfang der hierzu heranzuziehenden Daten eine vertretbare Aussage zulässt.
- (2) Die Zuchtwertschätzung erfolgt zu den in § 5 benannten Selektionsmerkmalen in den Merkmalskomplexen Typ, Gebäude, Fundament, Stellungsfehler, Korrektheit des Bewegungsablaufes und Qualität des Bewegungsablaufes.

## § 14 Beauftragte dritte Stellen

Gemäß § A.7 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der EWHB werden die nachfolgenden dritten Stellen mit der Durchführung nachstehend benannter Aufgaben beauftragt.

|  |  |
|--|--|
| TG – Verlag Beuing GmbH<br>Liebigstr.43, 35392 Gießen<br><a href="mailto:info@tg-verlag.de">info@tg-verlag.de</a>            | Datenzentrale<br>Bereitstellung der EDV-Plattform zur Zuchtbuchführung<br>Zuchtwertschätzung |
| Erste Westernreiter Union e.V. (EWU)<br>Am Thie 6, 49186 Bad Iburg<br><a href="mailto:info@ewu-bund.de">info@ewu-bund.de</a> | Leistungsprüfung   |

## § 15 Reproduktionstechniken

### § 15.1 Grundbestimmungen zu den Reproduktionstechniken

- (1) Im Rahmen des Zuchtprogramms für die Rasse American Paint Horse sind folgende Reproduktionstechniken zugelassen.
  - a) künstliche Besamung (Samenübertragung frisch, gekühlt oder gefroren)
  - b) Embryotransfer
- (2) Pferde, die mittels nicht zugelassener Reproduktionstechniken gezeugt wurden, können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden.

### § 15.2 Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz

Alle Hengste, die für die Entnahme von Samen zum Zweck der künstlichen Besamung verwendet werden, müssen mindestens im Basis-/Breeding Stock-HB eingetragen sein.

### § 15.3 Bestimmungen für Stuten im Embryotransfereinsatz

Alle Stuten, denen Eizellen zur In-vitro-Produktion von Embryonen bzw. in-vivo erzeugte Embryonen zum Zwecke des Embryotransfers entnommen werden, müssen mindestens im Basis-/Breeding Stock-Stutbuch eingetragen sein.

## § 16 Bekämpfung genetischer Defekte

- (1) Zum Nachweis von lebensrelevanten genetischen Defekten/Erbfehlern kann die EWHB jederzeit Gentests anordnen und gegebenenfalls können Paarungsaufgaben erfolgen, die den weiteren Zuchteinsatz von Hengsten und Stuten begrenzen oder ausschließen. Die Untersuchung hat der

Besitzer des betreffenden Pferdes zu dulden und zu unterstützen. Die Kosten der Analyse trägt der Besitzer.

- (2) Pferde, die Genträger bekannter, mit für das American Quarter Horse relevanten, genetischen Defekten Erbgang (s. Anlage 1) sind, können nur im Rahmen der in Anlage 1 benannten Beschränkungen am Zuchtprogramm der EWHB teilnehmen.
- (3) Bei nachträglicher Kenntnisnahme eines Gendefektes wird das Pferd im Zuchtbuch und im öffentlichen Hengst- oder Stutenverteilungsplan gekennzeichnet, dass das Pferd Anlageträger ist und nur eingeschränkt am Zuchtprogramm teilnehmen kann.
- (4) Die EWHB stellt für Züchter auf Antrag ein Zertifikat zur genetischen Gesundheit ihrer Zuchtpferde aus.
- (5) Liegt von beiden Elterntieren bereits ein negativer Test (N/N) auf leidensrelevante Gendefekte nach Anlage 1 vor, so ist dieser Nachweis für den Nachkommen nicht mehr erforderlich.

## **§ 17 besondere Bestimmungen**

### **§ 17.1 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)**

- (1) Die Grundbestimmungen zur Vergabe der UELN sind in § B.10.3 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der EWHB geregelt.
- (2) Die Codierung der UELN erfolgt für die Rasse American Paint Horse nach dem folgenden Schlüssel:
  - a) Die ersten drei Stellen (numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland bzw. das Land, in welchem dem Pferd im Rahmen der erstmaligen Registrierung die UELN vergeben wurde. Für in Deutschland registrierte Pferde ist dies die 276.
  - b) Die nächste Stelle (numerisch) bezeichnet mit der Ziffer 3 Pferde, die vor dem Jahr 2000 und mit der Ziffer 4 Pferde, die ab dem Jahr 2000 geboren wurden.
  - c) Die nächsten zwei Stellen (numerisch) verschlüsseln die Zuchtorganisation, bei der das Pferd erstmalig registriert / im Zuchtbuch eingetragen wurde. Für die EWHB ist dies die \_\_.
  - d) Die siebte Stelle (alphabetisch) charakterisiert die eingetragene Rasse. Hierbei steht P für die Eintragung als American Paint Horse.
  - e) Die nachfolgenden sechs Stellen (numerisch) stehen für eine laufende, von der EWHB vergebene Registrierungsnummer des Pferdes.
  - f) Die letzten zwei Ziffern (numerisch) bezeichnen das Geburtsjahr.
- (3) Wurde bereits eine UELN durch eine andere equidenpassausgebende Stelle vergeben, wird diese bei Eintragung in das Zuchtbuch der EWHB übernommen.
- (4) Erhält das Pferd ein COR von der APHA wird die hier vergebene Registriernummer im Zuchtbuch vermerkt, eine Änderung der UELN erfolgt nicht.

### **§ 17.2 Namensgebung**

- (1) Die einzutragenden Namen dürfen nicht mehr als 21 Zeichen haben, der aus Buchstaben und Leerzeichen besteht. Interpunktionszeichen (Punkt, Komma, Apostroph etc.) sind nicht zulässig.
- (2) Arabische Zahlen dürfen als Suffixe angehängt werden.
- (3) Liegt bei Eintragung ein COR der APHA vor, wird der darin vergebene Name übernommen. Dies gilt auch für ggf. auftretende Schreibfehler.

### **§ 17.3 Eigentumsurkunde**

- (1) Für die Erstellung und den Umgang mit der Eigentumsurkunde gelten die Regeln nach § B.8.3 der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der EWHB.
- (2) Das CoR (Certificate of Registration) der APHA wird als Eigentumsurkunde anerkannt.
- (3) Bei Eigentumswechsel muss dem Käufer durch den letzten eingetragenen Eigentümer mit der Eigentumsurkunde eine durch diesen unterschriebene Änderungsmeldung übergeben werden. Auf dieser Grundlage erfolgt der Eintrag des neuen Eigentümers in der Eigentumsurkunde. Ein entsprechend ausgefüllter Transfer Report der APHA kann als gleichwertig anerkannt werden, sofern die Tierhalternummer des aktuellen Tierhalters angegeben wird.
- (4) Die Änderungsmeldung beinhaltet die nachfolgenden Mindestangaben

- Name des verkauften Pferdes
- UELN des verkauften Pferdes
- Datum des Eigentumsüberganges
- Name und Anschrift des Verkäufers
- Name und Anschrift des Käufers
- Angaben zum aktuellen Tierhalter, insbesondere der Tierhalternummer



## Anlage 1: Gendefekte

Für die Westernpferderassen sind laut aktuellem Forschungsstand folgende bekannte lebensrelevante genetische Defekte und Besonderheiten im Rahmen der Zuchtauswahl zu berücksichtigen.

| <b>genetische Defekte (Erbfehler)<br/>(Letalfaktoren)</b>                       | <b>Rasse bzw. Zuchtbuch</b>                                 | <b>Untersuchung/ Aufnahme<br/>durch.....</b>  | <b>Eintragungsbestimmungen<br/>Hengste/Stuten<br/>Maßnahmen</b>         | <b>Monitoring bei erfassten Pferden</b>   |
|---|---|---|---|---|
| Hyperkalämische Periodische Paralyse (HYPP)<br>autosomal dominanter Erbgang     | American Quarter Horse<br>American Paint Horse<br>Appaloosa | Obligatorischer Gentest für gefährdete Abstammung (IMPRESSIVE)<br>ggf. N/N über die Elterntiere | Eintragung nur im Bestimmungsbuch möglich,                              | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest, Ausstellung eines Zertifikates zum Genstatus  |
| Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM - Typ 1)<br>autosomal dominanter Erbgang | American Quarter Horse<br>American Paint Horse<br>Appaloosa | Obligatorischer Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch<br>ggf. N/N über die Elterntiere           | Eintragung nur im Bestimmungsbuch möglich,                              | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest, Ausstellung eines Zertifikates zum Genstatus  |
| Glycogen Branching Enzyme Deficiency (GBED)<br>autosomal rezessiver Erbgang     | American Quarter Horse<br>American Paint Horse<br>Appaloosa | Obligatorischer Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch<br>ggf. N/N über die Elterntiere           | Anpaarungseinschränkung:<br>Anpaarung zweier Anlageträger nicht möglich | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest, Ausstellung eines Zertifikates zum Genstatus  |
| Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia (HERDA) autosomal rezessiver Erbgang | American Quarter Horse<br>American Paint Horse<br>Appaloosa | Obligatorischer Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch<br>ggf. N/N über die Elterntiere           | Anpaarungseinschränkung:<br>Anpaarung zweier Anlageträger nicht möglich | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest, Ausstellung eines Zertifikates zum Genstatus  |
| Equine Maligne Hyperthermie (EMH)<br>autosomal dominanter Erbgang               | American Quarter Horse<br>American Paint Horse<br>Appaloosa | Freiwilliger Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch<br>ggf. N/N über die Elterntiere              | Eintragung nur im Bestimmungsbuch möglich,                              | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest, Ausstellung eines Zertifikates zum Genstatus  |
| Immunvermittelte Myositis (IMM)<br>Autosomal dominanter Erbgang                 | American Quarter Horse<br>American Paint Horse<br>Appaloosa | Obligatorischer Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch<br>ggf. N/N über die Elterntiere           | Eintragung nur im Bestimmungsbuch möglich,                              | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest, Ausstellung eines Zertifikates zum Genstatus  |
| Splashed-White (SW)<br>Oligogener autosomal dominanter Erbgang                  | American Quarter Horse<br>American Paint Horse<br>Appaloosa | Freiwilliger Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch<br>ggf. N/N über die Elterntiere              | Anpaarungseinschränkung:<br>Anpaarung zweier Genträger nicht möglich    | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest, Ausstellung eines Zertifikates zum Genstatus<br>SW2 und SW3 werden mit Taubheit assoziiert – Überprüfung im Rahmen der Zuchtschauen |
| Overo Lethal White Syndrome (OLWS)<br>Autosomal rezessiver Erbgang              | American Quarter Horse<br>American Paint Horse              | Obligatorischer Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch<br>ggf. N/N über die Elterntiere           | Anpaarungseinschränkung:<br>Anpaarung zweier Genträger nicht möglich    | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest, Ausstellung eines Zertifikates zum Genstatus<br>Embryonal lethal, wenn homozygot  |

|   |   |   |  |  |
|---|---|---|--|--|
| Cerebelläre Abiotrophie (CA)<br>autosomal rezessiver Erbgang              | Arabisches Vollblut und andere arabische Rassen | Obligatorischer Gentest bei Aufnahme ins Zuchtbuch für betroffene Rassen<br>ggf. N/N über die Elterntiere | Zulassung als Veredler mit Anpaarungseinschränkung | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest |
| Schwere kombinierte Immundefizienz (SCID)<br>autosomal rezessiver Erbgang | Arabisches Vollblut und andere arabische Rassen | Obligatorischer Gentest bei Aufnahme ins Zuchtbuch für betroffene Rassen<br>ggf. N/N über die Elterntiere | Zulassung als Veredler mit Anpaarungseinschränkung | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest |

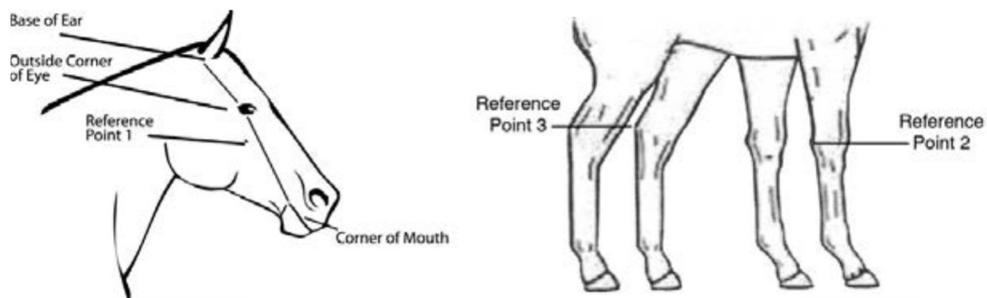
## Anlage 2: Gesundheitsbeeinträchtigende Merkmale

Für die Westernpferderassen sind die folgenden gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale bekannt.

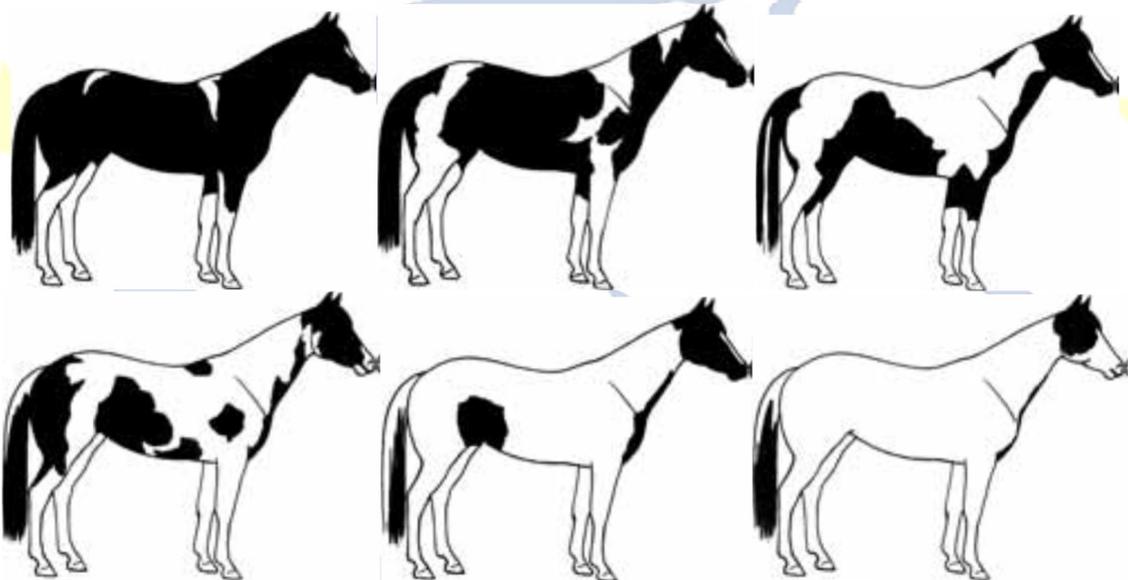
| <b>Gesundheitsmerkmale</b>                   | <b>Untersuchung / Aufnahme durch ...</b>   | <b>max. Grad der Ausbildung</b>   | <b>Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen</b>                                  | <b>Monitoring bei erfassten Pferden</b>                      |
|--|--|---|---|--|
| Kieferanomalien                              | fachtierärztliche Untersuchung bei Hengsten zur Körung<br>Überprüfung im Rahmen der Zuchtschauen | die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. | Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Fohlenbuch Hengste<br>Stuten: Eintragung in Fohlenbuch Stuten | Vermerk in Zuchtbuch - Auskunft bei ZV kann eingeholt werden |
| Kryptorchismus/<br>Microorchismus            | fachtierärztliche Untersuchung bei Hengsten zur Körung<br>Überprüfung im Rahmen der Zuchtschauen | beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein   | Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Fohlenbuch  | Vermerk in Zuchtbuch - Auskunft bei ZV kann eingeholt werden |
| Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes) | Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung                        | Lähmung des Kehlkopfes  | Hengste: keine Körzulassung   | Vermerk in Zuchtbuch - Auskunft bei ZV kann eingeholt werden |
| Taubheit                                     | fachtierärztliche Untersuchung bei Hengsten zur Körung<br>Überprüfung im Rahmen der Zuchtschauen | Pferde dürfen nicht angeboren taub sein (phänotypische Ausprägung des Splashed-White Gens)  | Hengste: keine Körzulassung<br>Hengste und Stuten: Eintragung in Bestimmungsbuch                        | Vermerk in Zuchtbuch - Auskunft bei ZV kann eingeholt werden |

### Anlage 3: typische Fellzeichnungen für die Rasse American Paint Horse (gemäß Rulebook APHA)

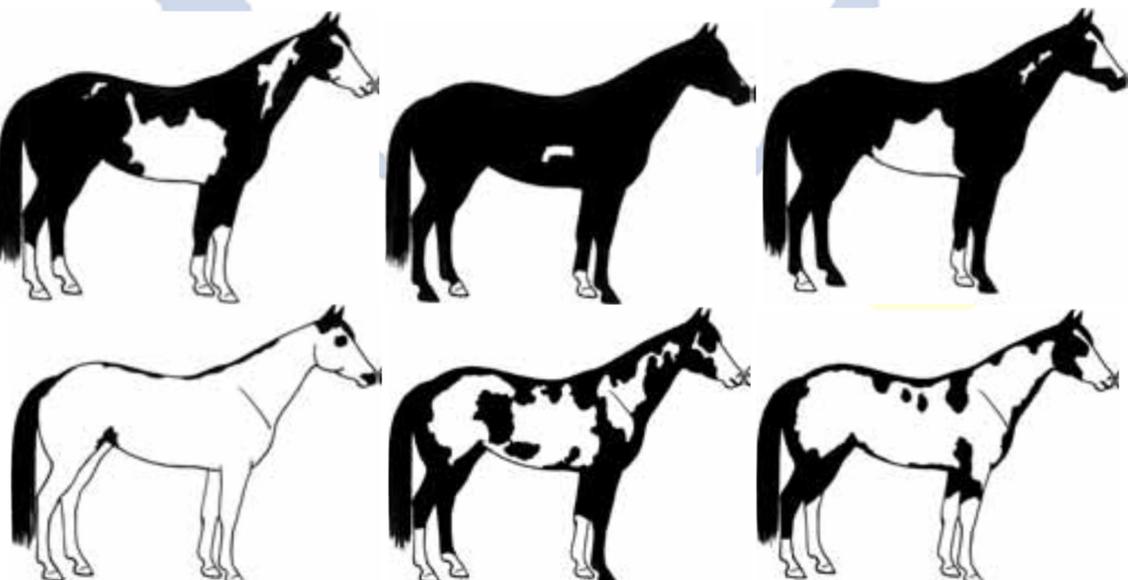
#### 1. Grenzen für die „Weißregelungen“



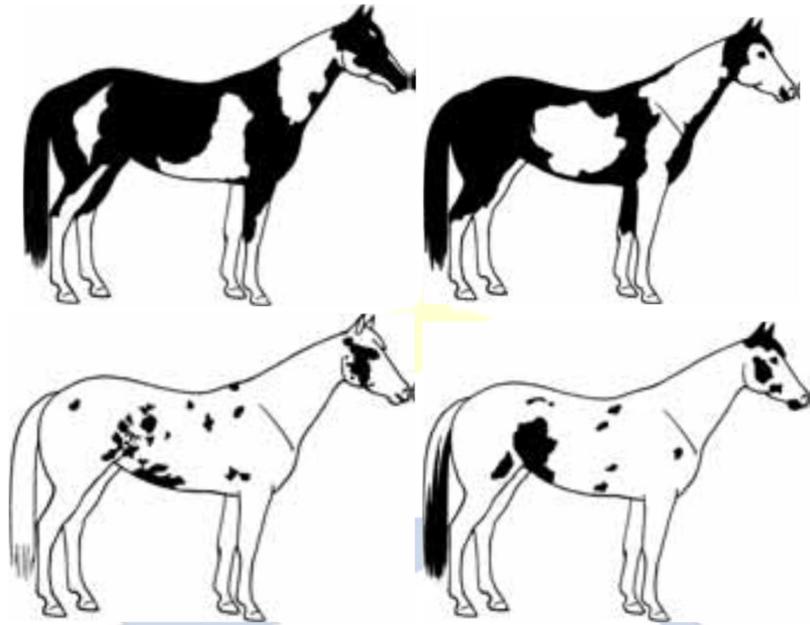
#### 2. Typische Tobiano-Scheckmusterung



#### 3. Typische Overo-Scheckmusterung



4. Typische Tovero-Scheckmusterung



#### **Anlage 4: Grundfarben für die Rasse American Paint Horse (gemäß Rulebook APHA)**

- (1) **BLACK** - Entire coat, including muzzle, flanks and legs, are black; color may fade when exposed to the sun; could have rusty tinge during certain times of the year; early foals may be an overall mousy gray, then shed to black.
- (2) **BROWN** - Body color brown or black, with light areas at muzzle, eyes, flank and inside upper legs; mane and tail usually black.
- (3) **BAY** - Body color reddish brown, with variations ranging from dark blood bay to light bay and usually distinguished by black mane and tail, ear tips, lower legs.
- (4) **CHESTNUT** - Body color dark red or brownish red; range from very light to liver chestnut; liver chestnut can be distinguished from black or brown only by the bronze or copper highlights on the legs; mane and tail usually dark red or brownish red, but may be flaxen.
- (5) **SORREL** - Body color reddish or copper-red; mane and tail usually same color as body, but may be flaxen or very dark brown.
- (6) **GRAY** - Dominant over all other color genes; born any color with white hair progressively turning the coat whiter as the horse ages; dark skin; normally grays first around eyes and behind ears.
- (7) **BUCKSKIN** - Body color yellowish or gold, mane and tail black; black on lower legs; lacks primitive markings.
- (8) **PALOMINO** - Diluted body color varying from rich gold to pale yellow; mane and tail generally pale or off-white but may be same color as body (with non-black points).
- (9) **CREMELLO** - Double dilute of chestnut/sorrel resulting in body color, mane and tail of cream or off-white with pale, pinkish skin; the coat has enough yellow hue to allow white markings to be visible; eyes are blue or amber.
- (10) **PERLINO** - Double dilute of bay/brown resulting in body color of cream or off-white; lower legs, mane and tail light rust or chocolate shade; skin is pinkish or grey; eyes are blue or amber; the coat has enough yellow hue to allow white markings to be visible.
- (11) **BLUE ROAN** - The overall intermingling of white hairs with a black body color; head, lower legs, mane and tail are usually solid or darker; does not get progressively whiter with age.
- (12) **BAY ROAN** - The overall intermingling of white hairs with bay body color; head, lower legs, mane and tail are usually solid or darker; does not get progressively whiter with age.
- (13) **RED ROAN** - The overall intermingling of white hairs with chestnut/sorrel body color; head, lower legs, mane and tail are usually sorrel or dark red; does not get progressively whiter with age.
- (14) **DUN** - Diluted body color of yellowish or gold; mane and tail are black or brown; has black or brown primitive markings.
- (15) **GRULLO** - form of dun with body color smoky or mouse-colored (not a mixture of black and white hairs, but each hair mouse-colored; mane and tail black; has black primitive markings).
- (16) **RED DUN** - form of dun with body color yellowish or flesh-colored; mane and tail are red or reddish; has red or reddish primitive markings.

## Anlage 5: empfohlene Zuchttauglichkeitsbescheinigung

### Tierärztliche Zuchttauglichkeitsbescheinigung zur Körung

Name des Hengstes: \_\_\_\_\_

Lebens-Nummer (UELN): \_\_\_\_\_

Transpondernummer: \_\_\_\_\_

Standort des Hengstes: \_\_\_\_\_

Besitzer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir untersucht.**

1. allgemeiner Gesundheitszustand: \_\_\_\_\_

2. ansteckende Hautkrankheiten  nein  ja \_\_\_\_\_

3. Hufdeformation  nein  ja \_\_\_\_\_

4. Sind erworbene Exterieur-Mängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderung u. ä.) festzustellen?

nein  ja \_\_\_\_\_

5. Sind Narben festzustellen die auf folgende Operationen hindeuten?

nein  ja

Kehlkopfpeifer-Operation

Kopper-Operation

Nervenschnitt

Nabelbruch-Operation

6. Sind Gebissanomalien festzustellen?

nein  ja und zwar: \_\_\_\_\_

Wird im Bereich der Schneidezähne eine vollständige zentrale Okklusion erreicht?

nein  ja \_\_\_\_\_ (Abweichung in mm angeben)

7. Geschlechtsorgane

Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen?

ja  nein

Hodengröße: links: \_\_\_\_\_ rechts: \_\_\_\_\_

Hodenkonsistenz: links: \_\_\_\_\_ rechts: \_\_\_\_\_

Liegen aufgrund der klinischen Untersuchung Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?

nein  ja \_\_\_\_\_

8. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese (z.B. Taubheit) oder ein Erbfehler vor?

nein  ja \_\_\_\_\_

9. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

nein  ja \_\_\_\_\_

10. Liegen Anzeichen für eine Ataxie vor?

nein  ja \_\_\_\_\_

11. Bei der Untersuchung wurden keine Hinweise für das Vorliegen von Hauptmängeln festgestellt.

nein  ja, folgende Hauptmängel liegen vor: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

12. Liegt z. Z. ein ausreichender Impfschutz gegen Influenza vor? (d. h. abgeschlossene Grundimmunisierung)

ja  nein

Die letzten beiden Impfdaten waren \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ .

Es wurde der Impfstoff \_\_\_\_\_ verwendet.

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?

nein  ja \_\_\_\_\_

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht keine/ folgende Bedenken:

---

---

---

---

---

---

---

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel